

**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2020/2021 an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
als Studienanfängerinnen und -anfänger
sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden
Bewerberinnen und Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2020/2021)
Vom 31. Juli 2020**

geändert durch Satzung vom
25. März 2021

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (**BayHZG**) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die FAU im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2020/2021 (WS) und zum Sommersemester 2021 (SS) als Studienanfängerinnen und -anfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studienfach/Abschluss		F a c h s e m e s t e r											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biologie (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Mittelschulen)	WS	20	0	18	0	17	0						
	SS	0	19	0	18	0	16						
Biologie (Lehramt an Real- und Berufsschulen)	WS	4	0	4	0	4	0						
	SS	0	4	0	4	0	3						
International Business Studies (BSc)	WS	70	0	0	0	0	0						
	SS	0	67	0	0	0	0						
International Business Studies (BA)	WS	0	0	64	0	58	0						
	SS	0	0	0	61	0	55						
International Economic Studies (BSc)	WS	30											
	SS	0											
Lebensmittelchemie (S)	WS	16	0	14	0	12	0	10	0				
	SS	0	15	0	13	0	11	0	9				
Medizin (S) – Erster Studienabschnitt	WS	174	171	169	166								
	SS	173	172	168	167								
Medizin Erlangen/Bayreuth (S) – Erster Studienabschnitt	WS	55	54	54	0								
	SS	55	54	54	53								
Medizin (S) – Zweiter Studienabschnitt	WS	160	160	160	160	160	160						
	SS	160	160	160	160	160	160						
Molekulare Medizin (BSc)	WS	37	0	29	0	23	0						
	SS	0	33	0	26	0	21						

Pädagogik (BA) Vollzeit	WS	98											
	SS	0											
Pädagogik (BA) Teilzeit	WS	7											
	SS	0											
Pharmazie (S)	WS	121	0	107	0	94	0	83	0				
	SS	0	114	0	100	0	88	0	78				
Psychologie (BSc) Vollzeit	WS	88	0	82	0	76	0						
	SS	0	85	0	79	0	74						
Psychologie (BSc) Teilzeit	WS	10	0	8	0	7	0	6	0	5	0	4	0
	SS	0	9	0	7	0	6	0	5	0	4	0	3
Psychologie (MSc)	WS	75	0	75	0								
	SS	0	75	0	75								
Sozialökonomik (BA)	WS	90	0	81	0	72	0						
	SS	0	85	0	76	0	68						
Wirtschaftsingenieurwesen (BSc)	WS	150											
	SS	0											
Zahnmedizin (S)	WS	56	54	55	53	54	52	53	51	52	50		
	SS	55	55	54	54	53	53	52	52	51	51		

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Die durch Studienjahreseinteilung bedingten Einschreibebeschränkungen bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Ersten Studienabschnitts abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des Ersten Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten

Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Eine Zulassung zum letzten Jahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) scheidet aus, wenn die Zahl der in diesem Ausbildungsabschnitt stehenden Studierenden größer ist als 320.

§ 4

¹Studierende sind unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem nächst höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie bisher immatrikuliert waren. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen und -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2020/2021 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 im Sommersemester 2021 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 24. März 2021 und der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17. März 2021 Nr. R.2-H2413.3.ERL/13/22.

Erlangen, den 25. März 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 25. März 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. März 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2021.